

### **Legal Newsletter August 2024**

#### 1. Vorschriften für künstlichen Intelligenz

Die Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz (KI) wurde am 12. Juli 2024 im Journal der Europäischen Union veröffentlicht und tritt ab dem 2. Februar 2025 allmählich in Kraft.

Die Bestimmungen der Verordnung kommen wie folgt zur Anwendung:

- Die Verbote und allgemeinen Bestimmungen der Verordnung sollten ab dem 2. Februar 2025 gelten.
- Die Bestimmungen über notifizierte Stellen, die Leitungsstruktur, die Pflichten der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck und die Sanktionen sollten ab dem 2. August 2025 gelten.
- Die Verhaltenskodizes sollten bis zum 2. Mai 2025 vorliegen, damit die Anbieter die Einhaltung (Gesetzeskonformität) fristgerecht nachweisen können.

Eckpunkte zu den ersten beiden Kapiteln der Verordnung:

- Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.
- Die Verordnung verbietet das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken mit dem Ziel oder der Wirkung einsetzt, das Verhalten einer Person oder einer Gruppe von Personen wesentlich zu verändern, indem ihre Fähigkeit, eine fundierte Entscheidung zu treffen, deutlich beeinträchtigt wird, wodurch sie veranlasst wird, eine Entscheidung zu treffen, die sie andernfalls nicht getroffen hätte, und zwar in einer Weise, die dieser Person, einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen erheblichen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen wird.
- Die Verordnung verbietet Die Verordnung verbietet das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme für diesen spezifischen Zweck oder die Verwendung von KI-Systemen zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, es sei denn, die Verwendung des KI-Systems soll aus medizinischen Gründen oder Sicherheitsgründen eingeführt oder auf den Markt gebracht werden.

Quelle: Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz

### 2. Gesetzliche Cybersicherheitsmechanismen - NIS 2

Die Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Niveaus an Cybersicherheit in der Europäischen Union ist bis zum 17. Oktober 2024 in das nationale Recht umzusetzen.

Die Richtlinie, bekannt als NIS-2-Richtlinie, legt einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Cybersicherheit fest. Damit soll das Maß an Cybersicherheit in der Europäischen Union (EU) ausgebaut werden. Dafür müssen die Mitgliedstaaten der EU ihre Cybersicherheitskapazitäten stärken, Risikomanagementmaßnahmen im



## **Legal Newsletter August 2024**

Bereich der Cybersicherheit und Berichtspflichten in kritischen Sektoren durchsetzen sowie Vorschriften für Zusammenarbeit, Informationsaustausch, Überwachung und Durchsetzung festlegen.

Cybersicherheit bezeichnet alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um Netz- und Informationssysteme, die Nutzer solcher Systeme und andere von Cyberbedrohungen betroffene Personen zu schützen.

Die Richtlinie gilt hauptsächlich für mittlere und große Einrichtungen, die in den folgenden Sektoren mit hoher Kritikalität operieren, wie z. B.:

- Energie (Elektrizität, einschließlich Erzeuger-, Verteiler- und Übertragungsnetze sowie Ladepunkte;
   Fernwärme und -kälte; Öl, einschließlich Produktion, Lager und Fernleitungen; Gas, einschließlich Versorgungs-, Verteiler- und Fernleitungsnetze und Speicheranlagen sowie Wasserstoff)
- Luftverkehr, Schienenverkehr, Schifffahrt und Straßenverkehr.
- Bankwesen und Finanzmarktinfrastruktur wie Kreditinstitute, Betreiber von Handelsplätzen und zentrale Gegenparteien.
- Gesundheitswesen, einschließlich Gesundheitsdienstleister, Einrichtungen, die pharmazeutische Erzeugnisse oder kritische Medizinprodukte herstellen, und EU-Referenzlaboratorien.
- Digitale Infrastruktur, einschließlich Anbieter von Rechenzentrumsdiensten, Cloud-Computing-Diensten, öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze und öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste.
- Verwaltung von IKT-Diensten (Business-to-Business).
- Öffentliche Verwaltung auf zentraler und regionaler Ebene.

Jeder Mitgliedstaat hat eine nationale Cybersicherheitsstrategie zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines hohen Cybersicherheitsniveaus in kritischen Sektoren zu erlassen, wie z. B:

- einen Steuerungsrahmen, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Interessenträger auf nationaler Ebene klargestellt werden.
- Maßnahmen für die Sicherheit von Lieferketten.
- Maßnahmen für das Vorgehen bei Schwachstellen.
- Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung im Bereich der Cybersicherheit.
- Maßnahmen zur Steigerung der Sensibilisierung für Cybersicherheit bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Quelle: Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Niveau der Cybersicherheit in der Union

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

#### **TPA Romania**

Crystal Tower Building Blvd. Iancu de Hunedoara. Nr. 48, etaj 2 Sector 1, 011745 Bukarest, Rumänien Tel: +40 21 310 06-69

www.tpa-group.ro
www.tpa-group.com



# **Legal Newsletter August 2024**

Möchten Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten, bitte abonnieren Sie unseren <u>Newsletter</u>.



Dan Iliescu

Legal Services Partner

E-Mail: dan.iliescu@tpa-group.ro

IMPRESSUM Informationsstand: August 2024. Diese Informationen wurden vereinfacht dargestellt und ersetzen nicht die individuelle Beratung. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Romania

Copyright @2024 TPA Romania, Blvd. lancu de Hunedoara, nr. 48, 011745, Bukarest, Rumänien